

# **Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Visitationsgesetz – VisG)**

**Vom 21. November 2015**

(GVBl. 28. Band, S. 3)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf Grund von Artikel 119 Nr. 4 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Auftrag**

(1) <sup>1</sup>Visitation beruht auf der biblischen Einsicht in den Besuch als Stärkung und Ermunterung (Apg. 15,36 - 16,5; 1. Kor. 12,4-26) und dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche. <sup>2</sup>Visitation soll Gemeinden, Einrichtungen und Werke wahrnehmen, würdigen, wertschätzen, ermutigen und konstruktiv kritisch begleiten.

(2) <sup>1</sup>Visitation liegt in der Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und wird durch Visitationsteams durchgeführt. <sup>2</sup>Der Oberkirchenrat berichtet dem Gemeinsamen Kirchenausschuss regelmäßig über die Planung, den Verlauf und das Ergebnis der Visitation.

## **§ 2**

### **Umfang und Dauer**

(1) <sup>1</sup>Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg statt und umfassen neben Kirchengemeinden und Kirchenkreisen rechtlich unselbstständige Dienste, Werke, Einrichtungen und Arbeitsbereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der kirchlichen Körperschaften in ihrem Gebiet. <sup>2</sup>Rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg können aufgrund Einzelfall- oder allgemeiner Vereinbarung visitiert werden. <sup>3</sup>Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. <sup>4</sup>Die Visitation soll alle acht Jahre stattfinden.

(2) Die Visitation erstreckt sich auf

- a) die den Visitierten nach der Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben;
- b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven kirchlichen Lebens.

### § 3

#### **Vorbereitung und Durchführung**

- (1) Die Visitation umfasst einzelne Schwerpunkte des kirchlichen Lebens.
- (2) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den Visitierten ein Arbeitspapier und von den Visitierenden ein Diskussionspapier erstellt und wird ein Planungsgespräch geführt.
- (3) Die Durchführung der Visitation soll bestimmt sein von Gottesdiensten, Besuchen und Begegnungen, die in Zusammenhang mit den gewählten Visitationsschwerpunkten stehen.

### § 4

#### **Abschluss**

- (1) Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und dem Leitungsorgan der Visitierten.
- (2) <sup>1</sup>Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen und unterbreiten den Visitierten schriftlich Vereinbarungsvorschläge. <sup>2</sup>Visitierende und Visitierte vereinbaren einen Termin für einen Folgebesuch. <sup>3</sup>Grundlage für den Folgebesuch sind die anlässlich der Visitation getroffenen Vereinbarungen.

### § 5

#### **Verordnungsermächtigung und Ausführungsbestimmungen**

- (1) Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung (Visitationsordnung) mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Die Visitationsordnung regelt die Zusammensetzung der Visitationsteams (§ 1 Abs. 2 Satz 1). <sup>2</sup>Daneben enthält sie Bestimmungen zum Verfahren der Visitation, insbesondere Vorgaben zur Erstellung des Arbeitspapiers, des Diskussionspapiers und zum Planungsgespräch (§ 3 Abs. 2) sowie zum Folgebesuch (§ 4 Abs. 2 Satz 2).
- (3) Die Visitationsordnung kann Ausführungsbestimmungen durch den Oberkirchenrat vorsehen.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 26. November 1987 (GVBl. 21, Bd. S. 147) außer Kraft.